

4.16-6421.01-220001

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brauchwasserbrunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 866  
der Gemarkung Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl, für die Betriebswasserversorgung der  
Kläranlage, Antrag auf erneute beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Reit im Winkl betreibt seit 1999 auf dem Grundstück Fl. Nr. 866 der Gemarkung/Gemeinde Reit im Winkl einen Brauchwasserbrunnen auf dem Gelände der Kläranlage zur Betriebswasserversorgung.

Wegen Ablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit Antrag vom 25.03.2024 eine erneute beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser beantragt. Die bedarfsorientierte Entnahmemenge beträgt max. 8.000 m<sup>3</sup>/a.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UVPG wurde in der ersten Stufe festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG am Standort der Entnahmestelle auf dem Betriebsgelände der Kläranlage vorliegen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 09.07.2024  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel  
Abteilungsleiter